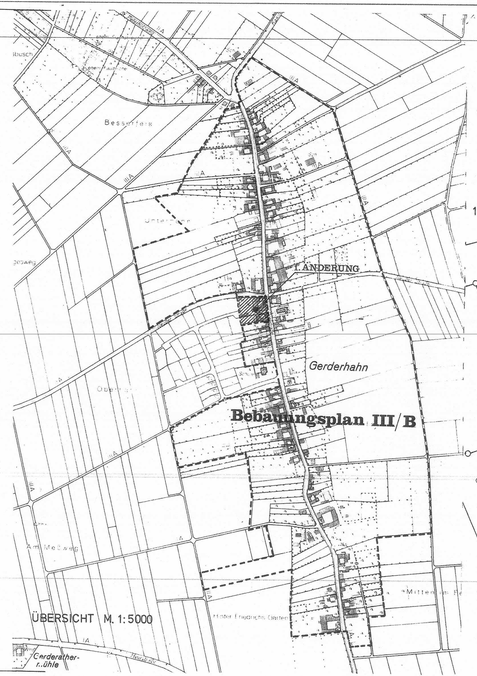

ÜBERSICHT M. 1:5000

M. 1:500

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE ÜBEREIN, DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

ERKELENZ, DEN 20. 05.1976

gez. Maraite

Begründung

Durch den Ausbau der Hubertusstraße, die im Bebauungsplan Nr. III A der Stadt Erkelenz, Stadtbezirk Gerderath, bis an die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. III B "Gerderhahn" der Stadt Erkelenz, Stadtbezirk Gerderath, heran festgelegt ist, wird das im Bebauungsplanbereich III B liegende Grundstück Gemarkung Gerderath, Flur 6, Nr. 136 mit erschlossen.
Damit dieses Grundstück von dieser neuen Straße aus bebaut werden kann, ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche notwendig, wozu diese Änderung durchgeführt wird.

Aus dieser Bebauungsplanänderung werden der Stadt Erkelenz voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das genannte Grundstück ist an das Netz der öffentlichen Versorgungsanlagen angeschlossen. Die Abwässer werden auf dem Grundstück selbst verrieselt.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

MD	Dorfgebiet
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Änderung

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. III B gelten unverändert auch für den Bereich dieser Änderung (siehe Anlage)

Zusatz: gem. Beschluß des Rates der Stadt Erkelenz vom 27. Oktober 1976:

„Das Baugebiet ist zur L 46 hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen."

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III B „Gerderhahn" zu ändern.

Erkelenz, den 2. November 1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12.5.1976 gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III B Stadtteil Gerderhahn offenzulegen.

Erkelenz, den 2. November 1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III B Stadtteil Gerderhahn hat als Entwurf gemäß § 2 (6) BBauG von 23. 6. 1960 in der Zeit vom 11.8.1976 bis 12.7.1976 mit Begründung offengelegen.

Erkelenz, den 2. November 1976

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III B Stadtteil Gerderhahn ist gemäß § 10 BBauG vom 23. 6. 1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 27.10.1976 als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 2. November 1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Jansen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III B „Gerderhahn" ist gemäß § 11 BBauG vom 23. 6. 1960 am 23.06.1977 Az.: 35.2.12-504-2692.27 genehmigt worden.

Köln, den 23.06.1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag:
gez. Pawelzyk

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III B „Gerderhahn" ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 07.10.1977 am 08.10.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 10. 10. 1977

I.V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-02-03/B (1)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/B »Gerderhahn«

Stadtbezirk Gerderath

. Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz nahm in seiner Sitzung am 05.10.77 die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 23.06.1977 zur Kenntnis und akzeptierte, dass die für das Flurstück Nr. 137 vorgesehenen Festsetzungen von der Genehmigung ausgenommen wurden.

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341),
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)